

Richtlinie zur Förderung von Vereinen
durch die Stadt Renchen
VEREINSFÖDERRICHTLINIE

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliches.....	1
2	Voraussetzungen und Förderverfahren	1
2.1	Förderfähigkeit	1
2.1.1	Vereinsbegriff.....	1
2.1.2	Fördervoraussetzungen	2
2.1.3	Ausschlusstatbestände	2
2.1.4	Ausschluss von förderfähigen Vereinen	3
2.2	Förderverfahren	3
2.2.1	Antrag	3
2.2.2	Zeitpunkt	3
2.2.3	Bewilligung.....	4
2.2.4	Auszahlung der Zuschüsse	4
3	Förderungen.....	5
3.1	Regelförderung	5
3.2	Jugendförderung	5
3.3	Sonderzuwendungen für konsumtive Zwecke	5
3.3.1	Vereinsjubiläen.....	5
3.3.2	Bedeutsame Wettkämpfe bzw. Begegnungen	6
3.3.3	Betriebskostenzuschüsse.....	6
3.3.4	Uniformen	6
3.4	Zuschüsse für investive Maßnahmen	6
3.4.1	Allgemeines	6
3.4.2	Höhe, Bewilligung und Auszahlung	7
3.4.3	Zwischenfinanzierungsdarlehen	8
3.5	Sach- und Dienstleistungen.....	9
3.5.1	Förderung der Vereine durch Überlassung von städtischen Einrichtungen.....	9
3.5.2	Bereitstellung und Nutzung von Vermögensgegenständen der Stadt.....	9
3.5.3	Dienstleistungen der Stadt	10
4	Schlussbestimmungen	10
	Anlage 1 – Regelförderung für Vereine	II
	Anlage 2 – Antrag auf Regel--/Jugendförderung, Betriebskostenzuschüsse.....	III
	Anlage 3 – Antrag auf eine Vereinsförderung für konsumtive Zwecke	IV
	Anlage 4 – Antrag auf eine Vereinsförderung für investive Zwecke	V

1 Grundsätzliches

Die Stadt Renchen fördert ihre Vereine im Rahmen des Möglichen und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Für die Förderung durch jährliche Beträge, Sonderzuwendungen oder Investitionszuschüsse gelten diese Richtlinien.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Richtlinien berücksichtigen besonders die Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen.

Die Förderung der Vereine durch die Stadt Renchen kann nicht einseitig sein. Die Förderung verlangt vielmehr auch von den Vereinen, dass sie selbst Kraft entfalten und sich bereitwillig den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen. Die Vereine haben durch ihre Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Urbanität städtischen Lebens und zur Humanisierung menschlichen Miteinanders zu leisten. Diese Zielsetzung setzt ein breites und offenes Angebot an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen voraus, wobei der vereinsinternen Kinder- und Jugendarbeit besondere Bedeutung beizumessen ist. Die Stadt erwartet, dass die Vereine ihren Betrieb nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten führen und dass sie zu diesem Zweck eng zusammenarbeiten.

Die nachstehenden Richtlinien sind der Rahmen für die Förderung aller Renchener Vereine durch die Stadt Renchen. Die Richtlinien sind für die Stadtverwaltung bei der Verteilung der Haushaltsmittel verbindlich. Die Stadt Renchen ist sich dabei bewusst, dass sich die städtische Vereinsförderung nicht in der Weitergabe der Finanzmittel erschöpft, sondern dass es darauf ankommt, durch vielfältige Initiativen ein echtes kulturelles und sportliches Leben in der Bürgerschaft zu wecken und zu wahren.

Die in diesen Richtlinien angeführten Förderungen werden im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel gewährt. Die Höhe der Haushaltsmittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt Renchen. Anträge sind jeweils zu den Haushaltsplanberatungen, spätestens bis zum 1. September eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr zu stellen. Eine nachträgliche Förderung ist grundsätzlich nicht möglich.

2 Voraussetzungen und Förderverfahren

2.1 Förderfähigkeit

2.1.1 Vereinsbegriff

Vereine im Sinne dieser Förderrichtlinie sind

- ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen sowie einer organisierten Willensbildung unterworfen hat sowie
- organisierte Teile (z. B. Ortsgruppen) von Vereinigungen und Organisationen, die in Renchen örtlich aktiv sind, auch wenn die Träger überörtlich ansässig sind.

2.1.2 Fördervoraussetzungen

Vereine sind förderfähig, wenn diese in der Liste der förderfähigen Vereine (Anlage 1 dieser Richtlinie) aufgenommen sind. In diese Liste können Vereine aufgenommen werden, wenn

- ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern (Gemeinnützigkeit),
- diese ihrem gemeinnützigen Zweck während des Förderzeitraums aktiv dienen,
- deren überwiegender Wirkungskreis sich auf das Gebiet der Stadt Renchen bzw. deren Einwohner erstreckt und
- diese für jeden Einwohner der Stadt Renchen nach gleichen Voraussetzungen frei zugänglich sind.

Darüber hinaus erhalten Förderungen nach diesen Richtlinien nur Vereine, die

- seit mindestens drei Jahren bestehen (Stichtag ist der Tag der Eintragung ins Vereinsregister oder ein anderer, geeigneter Nachweis) und
- mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen, bei der der erwerbswirtschaftliche Zweck nicht im Vordergrund steht oder
- auf Wunsch der Stadt Renchen bei Veranstaltungen kostenlos mitwirken oder
- sonst im öffentlichen Interesse tätig sind und
- möglichst einem Kreis- oder Landesverband angehören.

Bei den Vereinen, die schon bisher gefördert wurden, wird eine Eintragung im Vereinsregister oder sonstiger Nachweis nicht verlangt.

Die Aufnahme in die Liste bedarf eines schriftlichen Antrags des Vereins (vgl. Anlage 2). Mit dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen durch den Verein zu erbringen.

Liegen die Voraussetzungen vor, wird der Verein in die Liste der förderfähigen Vereine aufgenommen. Der Gemeinderat wird unterrichtet. Soweit Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind, kann der Gemeinderat die Aufnahme ausnahmsweise zulassen. Die Aufnahme kann in diesem Fall mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden.

Änderungen bei den Aufnahmevoraussetzungen, die zu einem Wegfall der Förderfähigkeit führen, hat der Verein unverzüglich mitzuteilen. Die Einhaltung der Aufnahmevoraussetzungen kann in geeigneter Weise durch die Stadt kontrolliert werden. In Zweifelsfällen ist der Verein zur Aufklärung verpflichtet.

Die Förderfähigkeit beginnt grundsätzlich mit der Aufnahme in die Liste der förderfähigen Vereine. Die jährliche Regelförderung (vgl. Ziffer 3.1) wird grundsätzlich erst ab dem der Anmeldung folgenden nächsten Förderturnus gewährt und ausbezahlt.

Spezielle Fördervoraussetzungen zur Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie bleiben unberührt.

2.1.3 Ausschlussstatbestände

Nicht förderfähige Vereine im Sinne dieser Richtlinie sind

- Parteien im Sinne von Art. 21 Grundgesetz sowie Wählergemeinschaften und Organisationen, bei denen überwiegend politische Interessen vorherrschen
- Religionsgemeinschaften
- gewerkschaftliche Organisationen
- Vereine, deren Hauptzweck im Einwerben von Spenden, Sponsoring und der Beziehungspflege und Werbung für die Tätigkeit anderer besteht (Fördervereine)
- Betriebsgemeinschaften und Selbsthilfegruppen
- Vereine, die nach anderen Richtlinien oder Grundsätzen von der Stadt mittelbar oder unmittelbar gefördert werden.

Nicht förderfähigen Vereinen können im Einzelfall Sach- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt werden.

2.1.4 Ausschluss von förderfähigen Vereinen

Bei nachgewiesenem Missbrauch von Förderungen nach dieser Richtlinie oder anderen städtischen Regelungen ist ein förderfähiger Verein von der Gewährung weiterer Förderungen jeglicher Art auszuschließen. Der Ausschluss ist auf Dauer oder auf Zeit durch den Gemeinderat auszusprechen und kann sich auf die gesamte Richtlinie oder auf Teile davon beziehen.

Regelungen zum Widerruf einer bereits bewilligten Förderung bleiben unberührt.

2.2 Förderverfahren

2.2.1 Antrag

Leistungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag bewilligt, soweit diese Richtlinie keine Ausnahme von der Antragstellung zulässt. Der Antrag ist mittels der standardisierten Formulare (vgl. Anlage 2, 3 bzw. 4) zu stellen. Mit dem Antrag muss der Nachweis erbracht werden, dass die Voraussetzungen zur Gewährung der beantragten Leistung nach dieser Richtlinie vorliegen.

Bei Zuschüssen, deren Höhe nicht pauschal festgelegt ist, soll im Antrag insbesondere die konkrete Höhe des beantragten Zuschusses benannt und begründet werden.

Spezielle Anforderungen an die Antragsstellung zur Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie bleiben unberührt.

Weitere Vorgaben zu Form und Inhalt für die Beantragung einzelner Leistungen können im Einzelfall oder bezogen auf einzelne Leistungen nach dieser Richtlinie bestimmt werden.

2.2.2 Zeitpunkt

Soweit es sich nicht um regelmäßige Zuschüsse nach den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3.3 handelt, für die im Haushalt der Stadt Renchen pauschale Mittelansätze zur Verfügung stehen, wird über die Bewilligung von weiteren Leistungen nach dieser Richtlinie grundsätzlich erst im Rahmen der Haushaltsplanung für das der Antragstellung jeweils nachfolgende Haushaltsjahr entschieden.

Soll eine Entscheidung über die Gewährung einer weiteren Leistung für das folgende Jahr erfolgen, muss der Antrag für solche Leistungen bis zum 1. September eines Jahres eingehen.

Änderungen, die Einfluss auf die Gewährung der regelmäßigen Zuschüsse nach den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3.3 haben, sind bis 1. März des laufenden Jahres für das der Zuschuss gewährt wird, mitzuteilen.

2.2.3 Bewilligung

Die Bewilligung von Leistungen nach dieser Richtlinie erfolgt schriftlich durch Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsbescheid kann mit Bedingungen, Auflagen, Befristungen und Widerrufsvorbehalten verbunden werden.

Leistungen nach dieser Richtlinie sind grundsätzlich zweckgebunden zu verwenden. Soweit dies spezielle Anforderungen zur Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie nicht bereits vorsehen, kann im Rahmen von Auflagen die Vorlage von Verwendungsnachweisen nach Abschluss der geförderten Maßnahme, soweit erforderlich auch mehrfach im Rahmen eines festzusetzenden Nutzungszeitraum, gefordert werden.

Zuwendungsbescheide können ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

- der Widerruf im Zuwendungsbescheid vorbehalten ist oder
- die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Bewilligung oder nicht mehr für einen in dieser Richtlinie bzw. dem Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird oder
- mit dem Zuwendungsbescheid eine Auflage verbunden ist und der Verein diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

Eine rückwirkende Bewilligung von Leistungen nach dieser Richtlinie erfolgt grundsätzlich nicht.

Bezieht sich die beantragte Leistung auf eine Maßnahme des Vereins (z. B. Beschaffungen, Veranstaltungen, Baumaßnahmen), darf die Maßnahme noch nicht begonnen sein.

Muss die Maßnahme vor der Entscheidung über die Leistungsbewilligung begonnen werden, kann zur Wahrung der Fördermöglichkeit vor Beginn der Maßnahme die Unbedenklichkeit beantragt werden. Nach Vorliegen der Unbedenklichkeitsbescheinigung kann mit der Maßnahme begonnen werden.

2.2.4 Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung der Zuwendungen nach dieser Richtlinie verfügt der Bürgermeister zum 1. April eines jeden Jahres. Auf besonderen Antrag können Beträge, deren Höhe feststehen, schon vorher angewiesen werden. Die Auszahlung von Förderbeträgen wird davon abhängig gemacht, dass die Vereine Aufstellungen und Nachweise (z. B. Meldungen an Landesverbände, Beitragsabrechnungen, Namenslisten, Jugendgruppen usw.) über die Namen der Mitglieder und der in einer Kinder-/Jugendgruppe engagierten Kinder bzw. Jugendlichen bis zum 1. März eines jeden Jahres vorlegen.

3 Förderungen

Die Stadt gewährt nach dieser Richtlinie:

- Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb (Regelförderung)
- Zuschüsse für die Jugendarbeit
- Sonderzuwendungen für konsumtive Zwecke
- Zuschüsse für investive Maßnahmen

Darüber hinaus gewährt die Stadt Sach- und Dienstleistungen folgender Art:

- Nutzung von städtischen Einrichtungen
- Bereitstellung und Nutzung von Vermögensgegenständen der Stadt
- Sonstige Dienstleistungen der Stadt

Über weitere, nicht in dieser Richtlinie geregelte Leistungen, sowie über Ausnahmen von Bestimmungen für die in dieser Richtlinie geregelten Leistungen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Alle im Folgenden aufgeführten Förderungen können kumulativ in Anspruch genommen werden soweit nichts anderes bestimmt ist.

3.1 Regelförderung

Für den allgemeinen laufenden Betrieb erhalten die in der Liste "Regelförderung für Vereine" (vgl. Anlage 1) aufgeführten Vereine eine Regelförderung. Die Höhe dieser Förderung wird vom Gemeinderat beschlossen und ist der Anlage zu entnehmen.

Über neu in die Förderung aufzunehmende Vereine und die Höhe des jeweiligen Zuschusses entscheidet der Gemeinderat per Einzelbeschluss.

3.2 Jugendförderung

Musikvereine erhalten eine Jugendförderung von 15 € für jedes aktive jugendliche Mitglied zwischen drei und 18 Jahren. Sportvereine und alle sonstigen Vereine erhalten eine Jugendförderung von 10 € für jedes aktive jugendliche Mitglied zwischen drei und 18 Jahren (Stichtag ist der 1. Januar des jeweiligen Jahres). Die zu fördernden Kinder bzw. Jugendlichen müssen nachweisbar einer aktiven Kinder-/Jugendgruppe des Vereins angehören. Eine Förderung aufgrund sog. Familienmitgliedschaften wird ausgeschlossen.

3.3 Sonderzuwendungen für konsumtive Zwecke

3.3.1 Vereinsjubiläen

Gefördert werden Jubiläen, sofern der Verein durch offizielle, festliche Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt. Die Höhe des städtischen Zuschusses beträgt bei:

10-jährigem Jubiläum	100 €
25-jährigem Jubiläum	150 €
50-jährigem Jubiläum	200 €

75-jährigem Jubiläum	250 €
100-jährigem Jubiläum	300 €

Fastnachtsvereine erhalten entsprechende Zuwendungen zum 11-jährigen, 22-jährigen, 55-jährigen, 77-jährigen und 99-jährigen Jubiläum.

Vereine, die ein 125-, 150-, 175- usw. jähriges Jubiläum (bzw. 111-, 222- usw. jähriges Jubiläum bei Fastnachtsvereinen) feiern, erhalten den Höchstzuschuss von 300 €. Die Zuschüsse sind von den Vereinen jeweils bis 1. September des Vorjahres bei der Stadt Renchen zu beantragen. Der Anspruch ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

3.3.2 Bedeutsame Wettkämpfe bzw. Begegnungen

Werden von den Vereinen bedeutsame Wettkämpfe oder Begegnungen ausgerichtet, so können Preise und Ehrengaben im Wert von 30 € bis 110 € als Preis der Stadt Renchen je Verein jährlich oder entsprechende Zuschüsse in genannter Höhe zur Beschaffung von Preisen und Ehrengaben zur Verfügung gestellt werden.

3.3.3 Betriebskostenzuschüsse

Die Bauunterhaltung von vereinseigenen Anlagen wird nicht gefördert.

Den Vereinen, die eigene Gebäude zu bewirtschaften haben, werden Zuschüsse nach folgender Aufteilung gewährt:

- a) für Dusch- und Umkleieräume 5,20 € pro Quadratmeter
- b) für sonstige Flächen 2,20 € pro Quadratmeter
- c) für Reithallen oder sonstige Hallenflächen 0,60 € pro Quadratmeter

Zuschüsse werden nur gewährt für Räume, die dem Vereinszweck dienen. Zuschüsse werden nicht gewährt für Lagerräume, Heizungsräume o. Ä. und Räumlichkeiten, die der Bewirtung von Vereinsmitgliedern und Gästen dienen, sowie für Außenanlagen.

Die Gewährung weiterer Betriebskostenzuschüsse obliegt im Einzelfall dem Gemeinderat.

3.3.4 Uniformen

Musik- und Gesangvereine der Stadt Renchen, die bei öffentlichen Veranstaltungen der Stadt mitwirken, erhalten auf Antrag bei Anschaffung neuer (Teil-)Uniformen einen Zuschuss von 40 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 2.600 €. Dieser Zuschuss wird frühestens nach Ablauf von zehn Jahren seit der letzten Auszahlung gewährt.

3.4 Zuschüsse für investive Maßnahmen

3.4.1 Allgemeines

Vereine erhalten Zuschüsse für investive Maßnahmen.

Investive Maßnahmen sind die Anschaffung, Herstellung und substanzielle Veränderung des Anlagevermögens des Vereins sowie Erneuerungs- und Unterhaltungsmaßnahmen in wesentlichem Umfang am Anlagevermögen des Vereins. Zum Anlagevermögen des Vereins

gehören Grundstücke, bauliche Anlagen, Einrichtungen und bewegliche Gegenstände, die sich im wirtschaftlichen Eigentum des Vereins befinden und der langfristigen Erfüllung des Vereinszwecks dienen. Zuschüsse können jedoch nur dann gewährt werden, wenn die Stadt selbst oder andere Vereine nicht in der Lage sind, die erforderlichen Räumlichkeiten, Anlagen oder Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Eventuelle Sachleistungen der Stadt sind mit ihrem Verkehrswert anzurechnen.

Für die Beschaffung von Instrumenten durch Musikvereine wird kein Zuschuss gewährt. Die insoweit bestehenden besonderen Lasten der Musikvereine können im Rahmen einer abweichenden Festlegung der Regelförderung (vgl. Ziffer 3.1) Berücksichtigung finden.

Der Antrag auf einen Zuschuss für investive Maßnahmen muss folgendes beinhalten:

- Angaben zu Art, Umfang und Zweck der investiven Maßnahme
- Nachweise über die voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Finanzierungsplan, in welchem Angaben zur Höhe, Berechnung und Herkunft der für die Maßnahme vorgesehenen Finanzierungsmittel nach folgenden Arten dargestellt ist:
 - o eigene Finanzierungsmittel
 - o Eigenleistungen der Vereinsmitglieder
 - o Zuschüsse von öffentlichen Stellen
 - o Zuschüsse von Privaten (Spenden, auch als Sach- oder Dienstleistung)
 - o Fremdfinanzierungsmittel
 - o beantragter Zuschuss der Stadt
 - o Finanzierungsbestätigung des Kapitalgebers von Fremdfinanzierungsmitteln

Im Einzelfall können weitere Angaben verlangt werden.

3.4.2 Höhe, Bewilligung und Auszahlung

Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel 10 % der zuschussfähigen Bauaufwendungen, höchstens jedoch 10.000 €. Der antragstellende Verein hat eine angemessene Eigenleistung, mindestens in Höhe von 25 % der Bauaufwendungen zu erbringen.

Wird die geförderte Maßnahme einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, kann der Zuschuss erhöht werden.

Für die Bemessung des Zuschusses ist der vom Regierungspräsidium oder einem Verband festgesetzte zuschussfähige Aufwand maßgebend. Erfolgt keine Bezuschussung durch das Land, den Kreis oder einen Verband, wird der zuschussfähige Bauaufwand durch das Stadtbauamt der Stadtverwaltung festgestellt.

Die finale Bewilligung und die Festsetzung der Höhe des Zuschusses für investive Maßnahmen obliegen sodann dem Gemeinderat im Einzelfall. Der Gemeinderat kann seine Entscheidung insbesondere von folgenden Kriterien abhängig machen:

- Notwendigkeit und Bedeutung für die Erfüllung des Vereinszwecks
- Eigenfinanzierungskraft des Vereins
- Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen

Die Heranziehung und Abwägung anderer Kriterien bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

Bei gemischter Nutzung des Anlagevermögens für Zwecke der Stadt und Zwecke des Vereins wird der städtische Eigenanteil an den Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Maßgabe von Art und Umfang der Nutzung für die Aufgabenerfüllung der Stadt gesondert ermittelt und vor Entscheidung über die Bewilligung eines Zuschusses in Abzug gebracht. Insoweit handelt es sich nicht um einen Zuschuss, sondern um eine Beteiligung der Stadt an den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Vereinsvermögens in Erfüllung einer städtischen Aufgabe, die über entsprechende Nutzungsrechte der Stadt abgesichert sein muss.

Zuschüsse für investive Maßnahmen werden im Zuwendungsbescheid im Rahmen von Auflagen mit einer nach Art und Umfang der Förderung angemessenen zeitlich begrenzten Nutzungsverpflichtung des geschaffenen bzw. veränderten Anlagevermögens für Zwecke des Vereins verbunden. Für den Fall, dass die Nutzungsverpflichtung nicht eingehalten wird, kann im Zuwendungsbescheid ein Widerrufsvorbehalt mit anteiliger Rückzahlungsverpflichtung verfügt werden. Die Zuwendung, die die Stadt Renchen für solche Maßnahmen gewährt, soll in geeigneter Weise mit dem Namen der Stadt verbunden werden (z. B. durch Anbringen einer Informationstafel).

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich erst nach vollständigem Abschluss der Maßnahme und Vorlage des letzten Verwendungsnachweises. Im Rahmen der Bewilligung (vgl. Ziffer 2.2.3) kann auf Antrag ein Vorschuss in Form von Abschlagszahlungen gewährt werden. Die Auszahlung des Vorschusses kann an geeignete Nachweise über den Mittelabfluss (Zwischenverwendungsnachweise) geknüpft werden. Weitere Anforderungen an die Auszahlung des Zuschusses (z.B. Abnahme durch die Stadt) können im Zuwendungsbescheid vorbehalten werden.

3.4.3 Zwischenfinanzierungsdarlehen

Soweit Zuschüsse von Dritten nach Art und Höhe zwar verbindlich zugesagt, jedoch nicht entsprechend dem Mittelbedarf ausgezahlt werden, kann neben einem Zuschuss für investive Maßnahmen auch eine Zwischenfinanzierung in Form eines Darlehens gewährt werden. In diesem Fall hat der Antrag folgende weitere Angaben zu enthalten:

- Höhe des beantragten Zwischenfinanzierungsdarlehens
- Verbindliche Zusage des Zuschussgebers
- Nachweise über Auszahlungsbedingungen und –zeitpunkte

Der Zinssatz für das Darlehen ist vom Gemeinderat festzulegen. Differenzen zu einem marktüblichen Zinssatz werden als weitere Zinsen erhoben und in Form eines echten Zuschusses zeitgleich im Wege der Verrechnung oder zu einem späteren Zeitpunkt erstattet. Insofern erhalten die Vereine weitere finanzielle Zuschüsse.

3.5 Sach- und Dienstleistungen

3.5.1 Förderung der Vereine durch Überlassung von städtischen Einrichtungen

Förderfähige Vereine (vgl. Ziffer 2.1.2) können die öffentlichen Einrichtungen der Stadt nach Maßgabe des geltenden Rechts, insbesondere nach Art und Umfang der für die Nutzung erlassenen Benutzungsordnungen benutzen.

Öffentliche Einrichtungen sind die Einrichtungen, die nach Maßgabe der für ihre Nutzung erlassenen Satzungen bzw. allgemeinen Geschäftsbedingungen (Benutzungsordnungen) für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl aller Einwohner und Vereinigungen der Stadt Renchen zur Verfügung stehen.

Die Veranstaltung muss Zwecken des Vereins unmittelbar dienen.

Die jeweilige Benutzungsordnung bleibt unberührt.

Der Gemeinderat schafft im Rahmen der Benutzungsordnungen die erforderlichen Regeln, um den Vereinen einen gleichmäßigen, gerechten, ausgewogenen, zielorientierten und angemessenen Zugang zu den öffentlichen Einrichtungen zur Erreichung der Vereinszwecke zu verschaffen.

Unter Berücksichtigung abgabenrechtlicher Grenzen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Benutzungsordnung und den hierzu erlassenen Gebühren- bzw. Entgeltregelungen über die von den Vereinen für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen zu entrichtenden Gebühren, Tarife bzw. Entgelte.

Nutzung von Fest-, Sport- und Mehrzweckhallen

Den förderfähigen Vereinen (vgl. Ziffer 2.1.2) werden die städtischen Fest-, Sport- und Mehrzweckhallen sowie die städtischen Sportanlagen für deren Proben- und Übungsbetrieb sowie für Verbandsspiele kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus sind die Vereine berechtigt, die städtischen Fest-, Sport- und Mehrzweckhallen für zwei kommerzielle Veranstaltungen pro Jahr kostenfrei zu nutzen. Die Kostenfreiheit bezieht sich dabei nicht auf die Reinigungskosten.

Kinder- und Jugendveranstaltungen sind generell kostenfrei.

Kostenfrei bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das durch die Benutzungsordnung bzw. Entgeltregelung vorgesehene Entgelt erhoben und in Form eines echten Zuschusses zeitgleich im Wege der Verrechnung oder zu einem späteren Zeitpunkt erstattet wird. Insofern erhalten die Vereine weitere finanzielle Zuschüsse.

3.5.2 Bereitstellung und Nutzung von Vermögensgegenständen der Stadt

Förderfähige Vereine (vgl. Ziffer 2.1.2) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Nutzungsrechte an Grundstücken, Gebäuden und sonstigen, insbesondere beweglichen Vermögensgegenständen der Stadt erhalten.

Die Gewährung und Ausgestaltung des Nutzungsrechts obliegt grundsätzlich der Einzelfallentscheidung des Gemeinderats, soweit Nutzungsrechte nicht in einem festgelegten

förmlichen Verfahren vergeben werden (z. B. Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken, Fischwasserpacht). Für die Gewährung und Ausgestaltung des Nutzungsrechts an beweglichen Vermögensgegenständen ist der jeweilige Ortschaftsrat zuständig.

Die Gewährung eines Nutzungsrechts erfolgt regelmäßig durch schriftliche schuldrechtliche Vereinbarung in Form miet-, pacht- oder leihähnlicher Nutzungsvereinbarung. Langfristige Nutzungsrechte können auch durch dingliche Vereinbarung in Form eines Erbbaurechts bzw. in Form von Nießbrauch oder Dienstbarkeiten gewährt werden.

3.5.3 Dienstleistungen der Stadt

Förderfähige Vereine (vgl. Ziffer 2.1.2) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall Unterstützung und Hilfe in Form von Dienstleistungen der Stadt erhalten. Dienstleistungen der Stadt sind insbesondere Leistungen des Bauhofs bei der Durchführung von Veranstaltungen des Vereins oder Leistungen des Bauamtes bei der Planung von baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung eines Zuschusses nach Ziffer 3.4.

Vor dem Hintergrund einer gleichmäßigen und gerechten Förderung aller Vereine und der Begrenzung städtischer Personalkosten sind der Förderung durch Bereitstellung von Dienstleistungen der Stadt enge Grenzen zu setzen.

Eine dauerhafte, längere oder in kurzen Zeitabständen wiederholte Förderung von Vereinen mit Dienstleistungen der Stadt scheidet aus.

In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister als Dienstvorgesetzter über die Bereitstellung von Dienstleistungen der Stadt.

4 Schlussbestimmungen

Die Vereinsförderrichtlinie wurde am 19.02.2023 vom Gemeinderat beschlossen. Sie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie außer Kraft. Abweichend gilt für Ziffer 3.5 der 01.03.2024 als Tag des Inkrafttretens.

Renchen, den 20.02.2023

Siefermann
Bürgermeister

Anlage 1 – Regelförderung für Vereine

Verein	Regelförderung p.a.
Stadtkapelle Renchen e.V.	2.560 €
Musikverein Ulm e.V.	2.560 €
Musikverein Erlach e.V.	2.560 €
Ulmer Pfarrmättle e.V.	1.500 €
MGV Concordia Ulm e.V.	490 €
MGV Liederkranz Erlach e.V.	490 €
Narrhalla Renchen Der tolle Buz e.V.	240 €
Narrenzunft Kibb'l-Schisser Renchen 1980 e.V.	240 €
Narrenverein d'Griesebeimle Renchen-Ulm e.V.	240 €
Schwarzwaldverein Renchen e.V.	240 €
Mörchwaldhexen Erlach e.V.	240 €
Galgenberghexen Renchen e.V.	240 €
Ulmer Hopfe Hexe 2017 e.V.	240 €
Kath. Kirchenchor Renchen	110 €
Kath. Kirchenchor Ulm	110 €
DRK Ortsverein Renchen	210 €
VdK Ortsgruppe Renchen	160 €
Kath. Frauengemeinschaft Erlach	80 €
Kath. Frauengemeinschaft Ulm	80 €
Frauentreff Renchen	80 €
Kath. Landjugend Ulm	80 €
SV Renchen 1920 e.V.	310 €
SV Ulm 1930 e.V.	310 €
TTC Renchen 1969 e.V.	310 €
TTG-Ulm 1976 e.V.	310 €
Basketball-Gemeinschaft Renchen e.V.	310 €
Tennis Club Renchen e.V.	310 €
Grimmelshausenschützen Renchen e.V.	310 €
DLRG Ortsgruppe Renchen e.V.	210 €
Reitclub St. Mauritius Ulm e.V.	310 €
Rock'n'Roll Club Heiße Sohle e.V.	160 €
Judokan 84 Renchen e.V.	160 €
Angelverein Renchen 1960 e.V.	160 €
Fischerverein Renchen e.V.	160 €
Freizeitsportclub Erlach e.V.	310 €
Kleintierzuchtverein C 718 Renchen e.V.	160 €
Summe	16.550,00 €

Anlage 2 – Antrag auf Regel-/Jugendförderung, Betriebskostenzuschüsse

Antragsteller/Angaben zum Verein

Name: _____
Vertreter: _____
Anschrift: _____

abw. Vereinssitz: _____

Hiermit beantragen wir für das Kalenderjahr _____

- die Aufnahme in die Liste der förderfähigen Vereine mit entsprechender Regelförderung nach Ziffer 3.1 der Vereinsförderrichtlinie*
- eine Jugendförderung nach Ziffer 3.2 der Vereinsförderrichtlinie für _____ aktive Kinder bzw. Jugendliche gemäß beigefügter Liste
- einen Betriebskostenzuschuss nach Maßgabe der Ziffer 3.3.3 der Vereinsförderrichtlinie.
 - für Dusch- und Umkleieräume _____ Quadratmeter
 - für sonstige Flächen _____ Quadratmeter
 - für Reithallen oder sonstige Hallenflächen _____ Quadratmeter

* die Regelförderung wird ab dem auf das Antragsdatum folgende Kalenderjahr gewährt.

Die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Renchen haben wir zur Kenntnis genommen. Wir bestätigen hiermit, dass wir entsprechend der beigefügten Nachweise förderfähig im Sinne der Ziffer 2 der Vereinsförderrichtlinie sind. Einen etwaigen Wegfall von Fördervoraussetzungen werden wir der Stadt Renchen umgehend mitteilen.

Ort, Datum

Verein bzw. Vertreter (Unterschrift(en), ggf. Stempel)

Anlage 3 – Antrag auf eine Vereinsförderung für konsumtive Zwecke

Antragsteller/Angaben zum Verein

Name: _____
Vertreter: _____
Anschrift: _____

abw. Vereinssitz: _____

Hiermit beantragen wir für das Kalenderjahr _____ eine Sonderzuwendung nach

- Ziffer 3.3.1 der Vereinsförderrichtlinie für unser Vereinsjubiläum für _____ Jahre
 Ziffer 3.3.2 der Vereinsförderrichtlinie für bedeutsame Wettkämpfe bzw. Begegnungen.
Veranstaltung: _____
 Preise und Ehrengaben*
 Geldzuwendung für Preise und Ehrengaben*
 Ziffer 3.4 der Vereinsförderrichtlinie für die Anschaffung von (Teil-)Uniformen gemäß
beigefügtem Angebot

* eine Aufstellung der Preise und Ehrengaben ist beigefügt.

Die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Renchen haben wir zur Kenntnis genommen. Wir bestätigen hiermit, dass wir entsprechend der beigefügten Nachweise förderfähig im Sinne der Ziffer 2 und der entsprechenden Ziffer(n) für die beantragten Zuwendungen der Vereinsförderrichtlinie sind. Einen etwaigen Wegfall von Fördervoraussetzungen werden wir der Stadt Renchen umgehend mitteilen.

Ort, Datum

Verein bzw. Vertreter (Unterschrift(en), ggf. Stempel)

Anlage 4 – Antrag auf eine Vereinsförderung für investive Zwecke

Antragsteller/Angaben zum Verein

Name: _____
Vertreter: _____
Anschrift: _____

abw. Vereinssitz: _____

Hiermit beantragen wir für das Kalenderjahr _____ einen Zuschuss für eine investive Maßnahme nach Ziffer 3.4 der Vereinsförderrichtlinie.

Bezeichnung der Maßnahme*: _____

Gesamtkosten:	_____	€
eigene Finanzierungsmittel:	_____	€
Eigenleistungen:	_____	€
Zuschüsse von öffentlichen Stellen:	_____	€
Zuschüsse von Privaten**:	_____	€
Fremdfinanzierungsmittel:	_____	€
beantragter Zuschuss der Stadt:	_____	€

* eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme (ggf. inkl. Plänen) ist beigefügt/wird nachgereicht

** z. B. Spenden; auch Werte von unentgeltlichen Sach- oder Dienstleistungen

Die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Renchen haben wir zur Kenntnis genommen. Wir bestätigen hiermit, dass wir entsprechend der beigefügten Nachweise förderfähig im Sinne der Ziffer 2 der Vereinsförderrichtlinie sind. Einen etwaigen Wegfall von Fördervoraussetzungen werden wir der Stadt Renchen umgehend mitteilen.

Ort, Datum

Verein bzw. Vertreter (Unterschrift(en), ggf. Stempel)